



Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)

Beschluss des Bundestages vom 19.10.2023

Weiterverwendung bei
Quellenangabe möglich
(CC-BY-SA)



Neuer § 135d SGB V

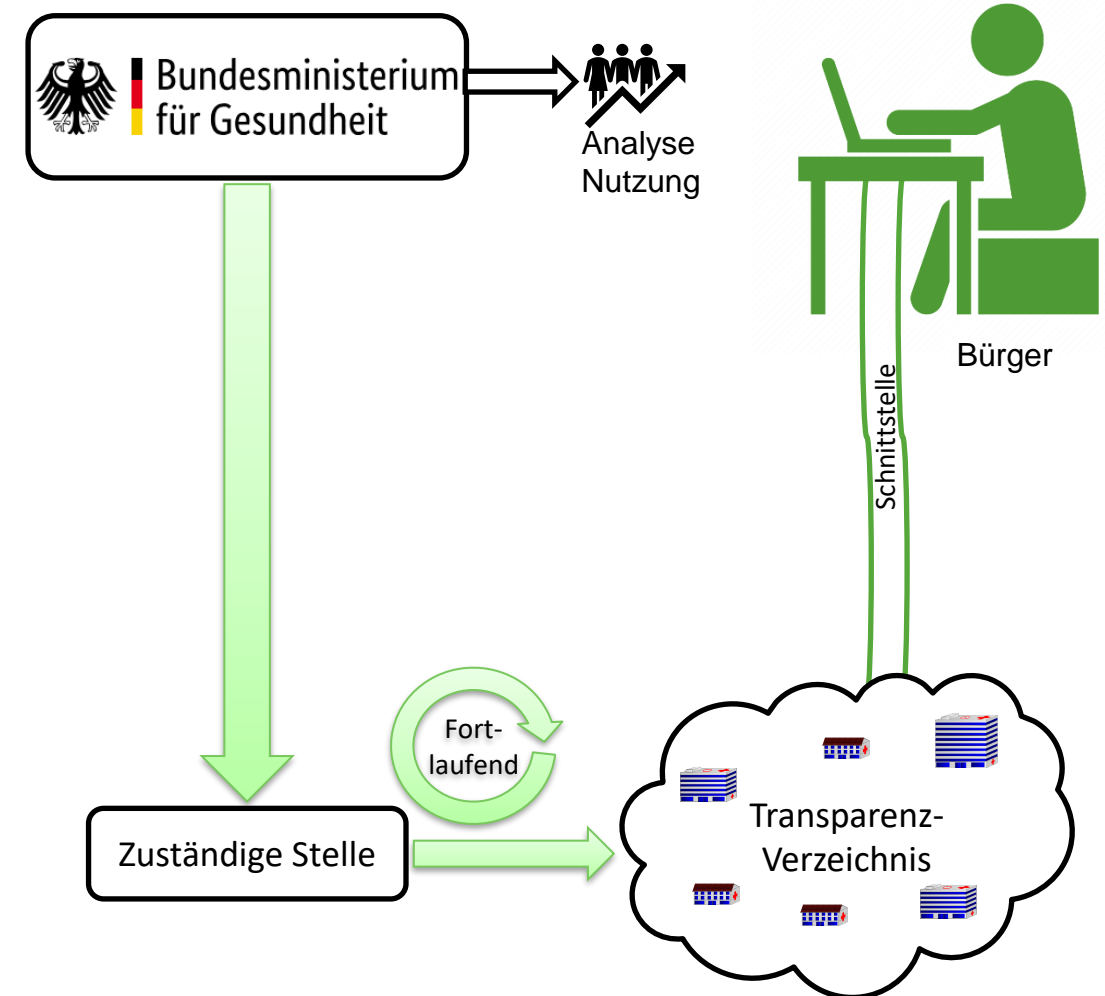
(1) Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlicht ab dem 1. Mai 2024 ein Transparenzverzeichnis zur Krankenhausbehandlung in Deutschland im Internet

- Fortlaufende Aktualisierung
- Untersuchung der Nutzung des Transparenzverzeichnisses durch die Öffentlichkeit
- Benennung einer zuständigen Stelle zur technischen Umsetzung der Veröffentlichung

durch das BMG

Die Veröffentlichung von Informationen erfolgt ohne Personenbezug

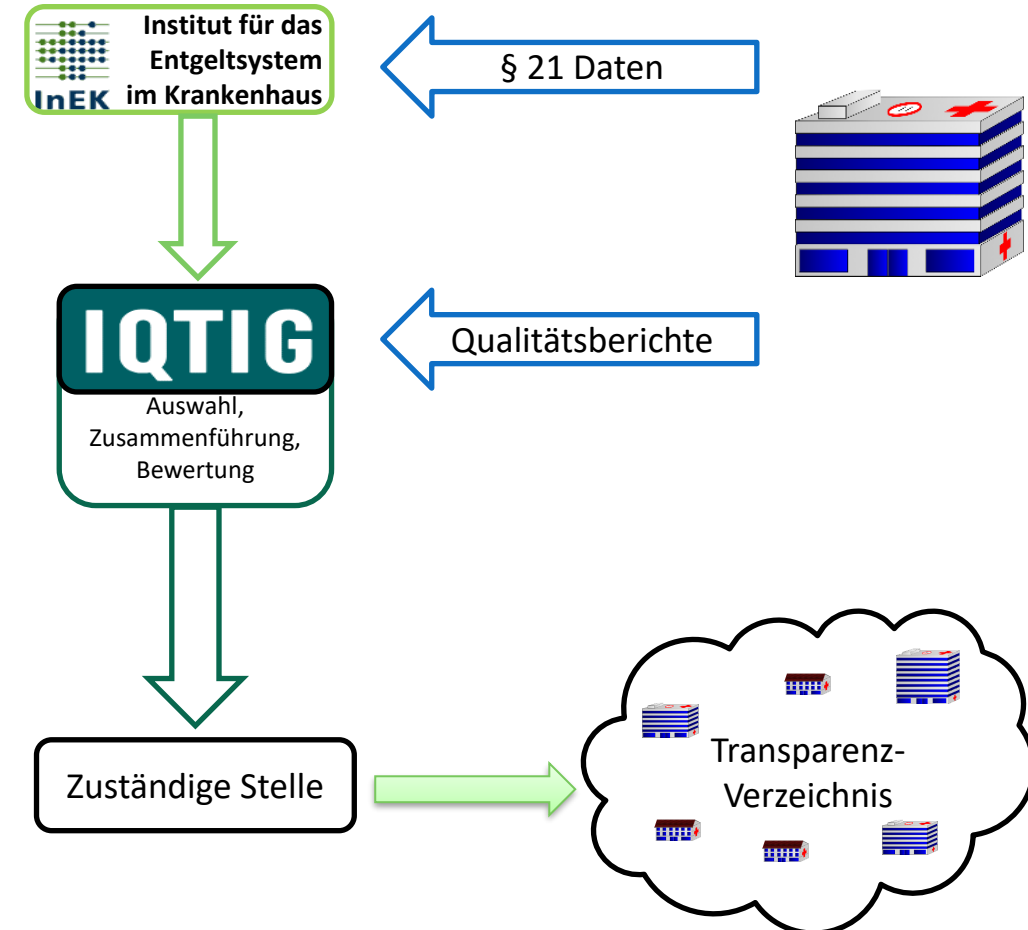
Öffentliche Verfügbarkeit der Daten in maschinenlesbarer Form, ab 1. Januar 2026 über eine technische Schnittstelle



Neuer § 135d SGB V

(2) Das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) arbeitet des jeweils aktuellsten Daten auf **und bewertet sie**

- Das IQTIG wählt geeignete Daten aus der Qualitätssicherung aus und führt sie mit den Daten des InEK (§ 21 Abs. 3d KHEntgG) zusammen
- Das IQTIG kann weitere Datenauswertungen und Bewertungen durchführen
- Das IQTIG übermittelt die aufbereiteten Daten ohne Personenbezug an die zuständige Stelle
- Das IQTIG kann externen Sachverstand einbinden
- Die termingerechte Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierung sind durch die Trägerin (G-BA) sicherzustellen



Neuer § 135d SGB V

(3) Folgende Informationen werden Standortbezogen dargestellt **und bewertet:**

1. Fallzahlen

- bis 30.09.2024 nach Abteilung
- ab 01.10.2024 nach Leistungsgruppen
- Weitere Fallzahlen für bestimmte relevante Leistungen
 - Auswahl der relevanten Leistung durch InEK im Einvernehmen mit IQTIG

2. Versorgungsstufe (Level)

3. personelle Ausstattung im Verhältnis zum Leistungsumfang

4. Daten der Qualitätssicherung (§ 136 Abs. 1 Nr. 1)

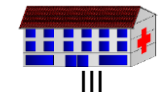
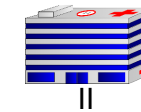
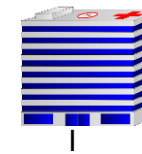
5. Qualitätssiegel und Zertifikate, die das Krankenhaus vorlegt

6. Erfüllung der Mindestmengen

7. G-BA Notfallstufe

...

A	B	C	D	E	F



Ärzte



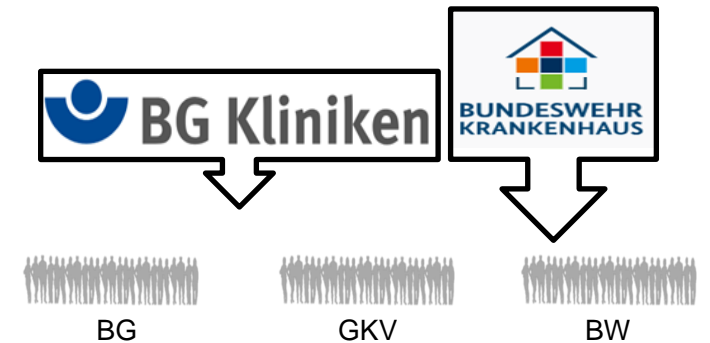
Pflegekräfte



Neuer § 135d SGB V

(3) ...

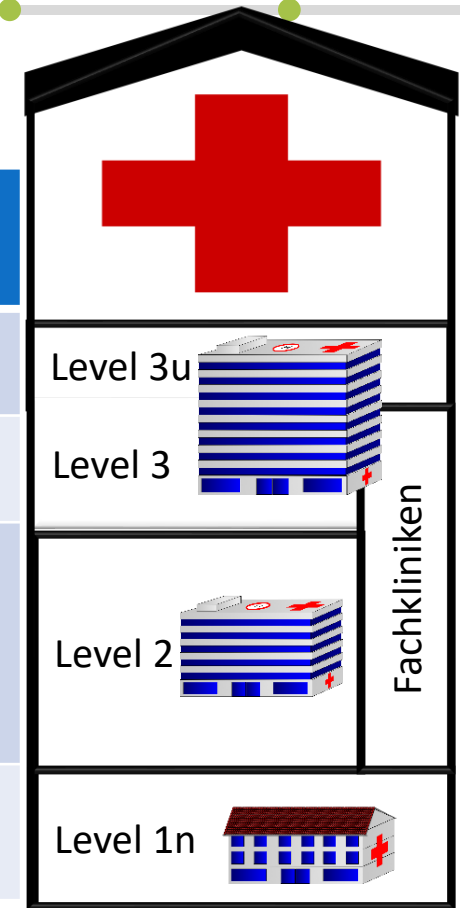
- Dargestellt werden die Standorte der Krankenhäuser gemäß Standortverzeichnis (DKG – GKV-SV)
- Hat ein Bundesland bereits bis zum Inkrafttreten des Gesetzes den Krankenhäusern Leistungsgruppen zugewiesen, werden die Fallzahlen je Leistungsgruppe dargestellt
- Auch Bundeswehr- und BG-Krankenhäuser haben ihre gesamte Fallzahl darzustellen
- BG-Kliniken werden im Transparenzverzeichnis gesondert gekennzeichnet
- Dem IQTIG werden gemeldet:
 1. Von den Landesverbänden der Krankenkasse die Angaben über die vereinbarten Mindestmengen-Leistungen
 2. Von den Krankenhäusern die G-BA Notfallstufe



Neuer § 135d SGB V

(4) InEK ordnet den Krankenhäusern Versorgungsstufen nach folgenden Kriterien zu

Internistische Leistungsgruppen	Chirurgische Leistungsgruppen	Intensivmedizin	Notfallmedizin	Sonstige Leistungsgruppen	Universität
5	5	X	X	8	X
5	5	X	X	8	
2	2	X	X	3	
Allgemeine Innere	Allgemeine Chirurgie	X	X		



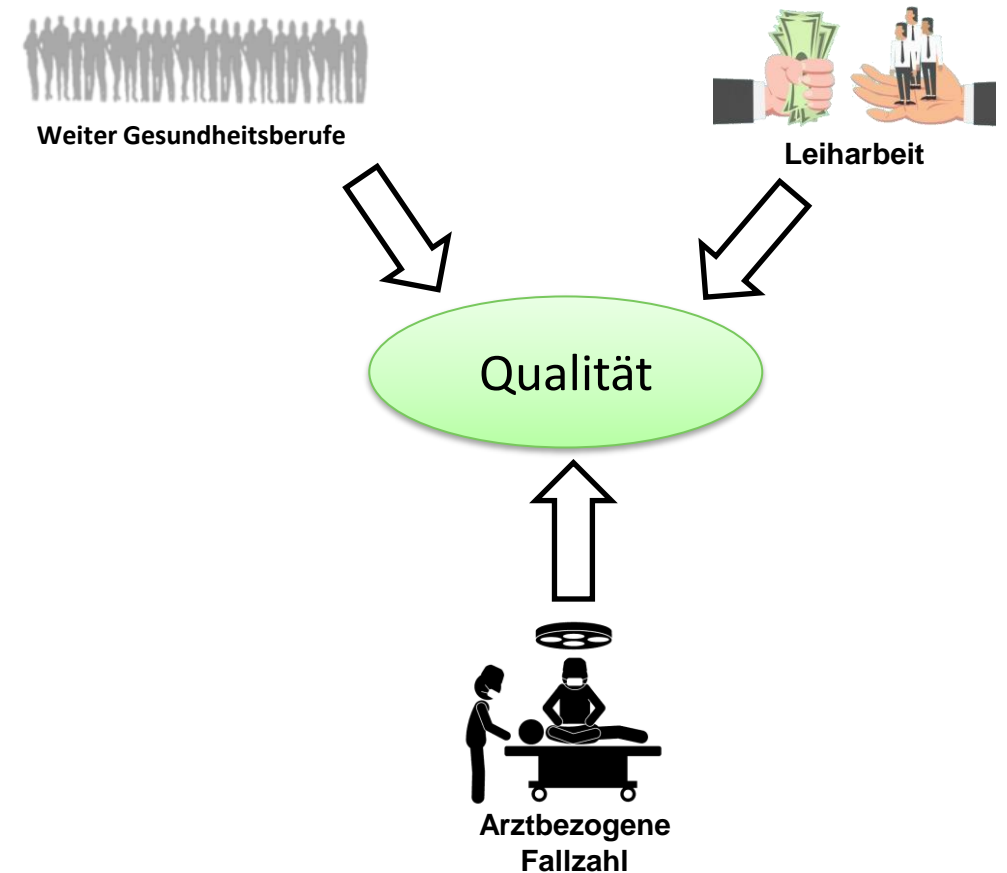
- Fachkliniken und Level 1i: Zuordnung durch die Landeskrankenhausplanung
- BMG kann auf Vorschlag des InEK festlegen, wann bei Standorten Leistungsgruppen mit geringer Leistungsmenge bei der Einstufung unberücksichtigt bleiben

Level 1i
 Ambulante/intersektorale
 Versorgung + Behandlungspflege



Neuer § 135d SGB V

- (5) Gegen die Veröffentlichung im
Transparenzverzeichnis ist der Rechtsweg vor den
Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.
- (6) Das IQTIG prüft, welchen Einfluss
- (1) die personelle Ausstattung weiterer im
Krankenhaus tätiger Gesundheitsberufe und
 - (2) der jeweilige Anteil von Leiharbeit bei Ärzten
und Pflegepersonal
- auf die Qualität der Versorgung hat.
- Prüfung, welche Daten dafür erforderlich sind
 - Prüfung des Zusammenhangs zwischen
arztbezogener Fallzahl und Qualität
 - Vorlage eines Berichts an das BMG bis
31.12.2024



Anlage 1 zu § 135d SGB V

Internistische Leistungsgruppen	
1	Allgemeine Innere Medizin
2	Komplexe Endokrinologie und Diabetologie
3	Infektiologie
4	Komplexe Gastroenterologie
5	Komplexe Nephrologie
6	Komplexe Pneumologie
7	Komplexe Rheumatologie
8	Stammzelltransplantation
9	Leukämie und Lymphome
10	EPU/Ablation
11	Interventionelle Kardiologie
12	Kardiale Devices
13	Minimalinvasive Herzklappenintervention

Chirurgische Leistungsgruppen	
14	Allgemeine Chirurgie
15	Kinder- und Jugendchirurgie
16	Spezielle Kinder- und Jugendchirurgie
17	Plastische und Rekonstruktive Chirurgie
18	Bauchaortenaneurysma
19	Carotis operativ/interventionell
20	Komplexe periphere arterielle Gefäße
21	Herzchirurgie
22	Herzchirurgie – Kinder und Jugendliche
23	Endoprothetik Hüfte
24	Endoprothetik Knie
25	Revision Hüftendoprothese
26	Revision Knieendoprothese
27	Spezielle Traumatologie
28	Wirbelsäuleneingriffe
29	Thoraxchirurgie
30	Bariatrische Chirurgie
31	Lebereingriffe
32	Ösophaguseingriffe
33	Pankreaseingriffe
34	Tiefe Rektumeingriffe

Anlage 1 zu § 135d SGB V

Weitere Leistungsgruppen	
35	Augenheilkunde
36	Haut- und Geschlechtskrankheiten
37	MKG
38	Urologie
39	Allgemeine Frauenheilkunde
40	Ovarial-CA
41	Senologie
42	Geburten
43	Perinataler Schwerpunkt
44	Perinatalzentrum Level 1
45	Perinatalzentrum Level 2
46	Allgemeine Kinder- und Jugendmedizin
47	Spezielle Kinder- und Jugendmedizin
48	Kinder-Hämatologie und -Onkologie – Stammzelltransplantation
49	Kinder-Hämatologie und -Onkologie – Leukämie und Lymphome

Weitere Leistungsgruppen	
50	HNO
51	Cochleaimplantate
52	Neurochirurgie
53	Allgemeine Neurologie
54	Stroke Unit
55	Neuro-Frühreha (NNF, Phase B)
56	Geriatric
57	Palliativmedizin
58	Darmtransplantation
59	Herztransplantation
60	Lebertransplantation
61	Lungentransplantation
62	Nierentransplantation
63	Pankreastransplantation
64	Intensivmedizin
65	Notfallmedizin

Ergänzung §21 KHEntgG

- Ergänzung Abs. 2 Nr. 1 (Strukturdatensatz)
 - e) Ergänzung (neben dem bereits zu meldenden Pflegepersonal) um Hebammen in VK im Kreißaal und auf bettenführenden Stationen nach Standort und Fachabteilungen sowie pflegesensitiven Bereichen (PpUGV)
 - f) Neue Meldung von ärztlichem Personal in der unmittelbaren Patientenversorgung in VK mit Facharzt- und ggf. Schwerpunktbezeichnung bzw. Weiterbildungsgebiet nach Standort und Fachabteilungen
 - g) Neue Meldung der Leistungsgruppen des Standortes (Anlage 1 SGB V bzw. ab 01.01.2026 die durch die Landeskrankenhausplanung zugewiesene Leistungsgruppen)
- Ergänzung Abs. 2 Nr. 2 (Falldatensatz)
 - f) Ergänzung der Angabe des Standorts im Diagnosedatensatz
 - i) Neue Meldung der Leistungsgruppen, denen die Einzelfälle zuzuordnen sind (Anlage 1 SGB V bzw. ab 01.01.2026 die durch die Landeskrankenhausplanung zugewiesene Leistungsgruppen)



Facharzt/Schwerpunkt
oder Weiterbildungsgebiet

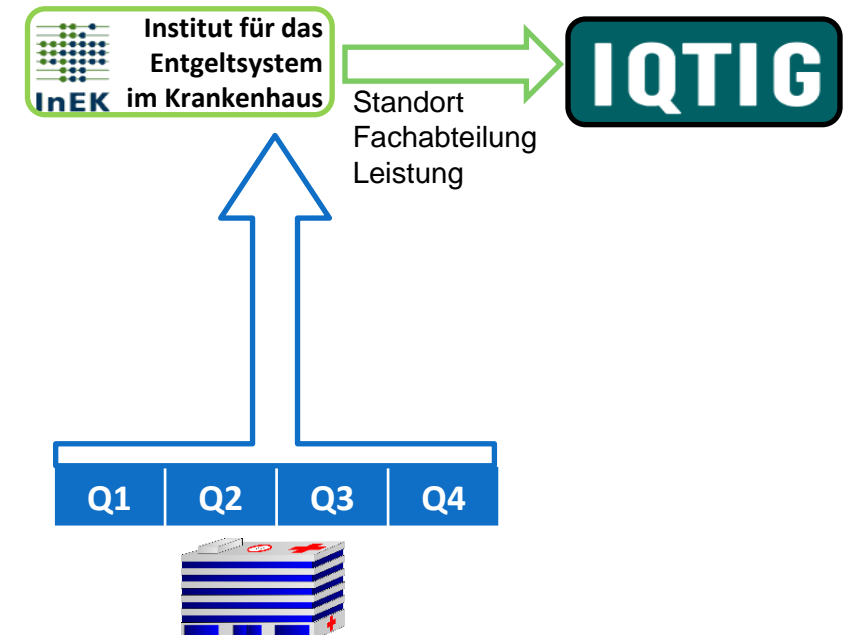
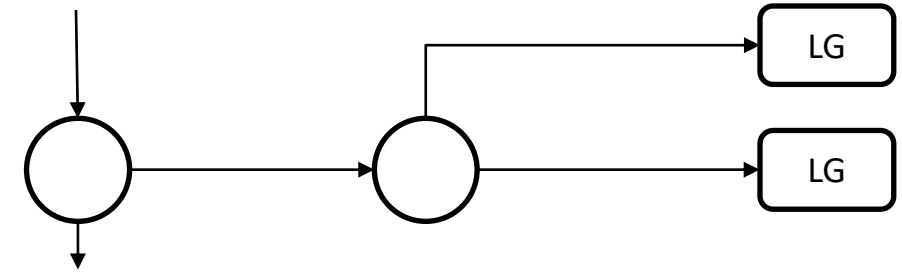
Leistungsgruppen



→ Leistungsgruppe

Ergänzung §21 KHEntgG

- Neuer Absatz 3c, 3d und 7
- 3c) Das InEK definiert die Zuordnung der Fälle zu Leistungsgruppen und zertifiziert bis zum 30.09.2024 Datenverarbeitungslösungen, die durch die Krankenhäuser zu verwenden sind
- 3d) Das InEK wertet die ihm übermittelten Daten beginnend ab Datenjahr 2022 standort-, fachabteilungs- und leistungsbezogen in Abstimmung mit dem IQTIG aus
- InEK übermittelt die Daten und Auswertungen sowie die Zuordnung der Standorte nach Versorgungsstufe unverzüglich an das IQTIG
- 7) Standortdaten und ärztliches Personal sind Quartalsweise bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats an das InEK zu übermitteln
- Mehraufwand des InEK oder IQTIG aufgrund fehlender oder nicht fristgerecht gelieferter Daten sind durch das Krankenhaus zu erstatten



Weitere Regelungen

Weitere Regelungen

- Ergänzung § 137k Abs. 4 SGB V: Auftrag an die Selbstverwaltung zur Vereinbarung von Vergütungsabschlägen bei nicht rechtzeitiger oder vollständiger Datenübermittlung im Rahmen der PPR 2.0
- Ergänzung § 137l Abs. 4 SGB V : Konkretisierung der Möglichkeit einer Ersatzvornahme für die Beauftragung zur Weiterentwicklung der PPR 2.0
- Ergänzung § 299 SGB V: Datenverarbeitungsbefugnis für das IQTIG im Rahmen des Transparenzverzeichnisses
- Maßnahmen für die Krankenhausliquidität:
 - Ergänzung § 6a KHEntgG:
Unterjährige Erhöhung des Pflegeentgeltwertes nach Vereinbarung einer Erhöhungsrates bei Tarifierhöhungen
 - Anpassung § 15 KHEntgG:
 - Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwertes auf 250 Euro
 - Ermöglichung eines vorläufigen Mindererlösausgleiches auf die bisherigen Pflegebudgets bis zum aktuellen Jahr (Maximal bis 2025), auch für auf das Vereinbarungsjahr folgende Jahre
- Inkrafttreten am Tag nach Verkündung

Bewertung

Bewertung

- Mehraufwand für Krankenhäuser durch Meldung des standort- und abteilungsbezogenen ärztlichen Personals (Quartalsweise) sowie der Leistungsgruppen und der Standortzuordnung der Diagnosen
- Insgesamt hält sich der Mehraufwand in Grenzen, allerdings wird weitere Transparenz über das Personal geschaffen. Dies ist natürlich beabsichtigt, kann jedoch für das Krankenhaus im Rahmen der Konkurrenz um Fachkräfte beispielsweise zu Abwerbungsversuchen führen
- Viele Begrifflichkeiten und für die Darstellung zu verwendenden Daten bzw. Kriterien für deren Bewertung bleiben offen. De facto bleibt die konkrete Ausgestaltung dem IQTIG überlassen
- Auch die Leistungsgruppen sind nicht näher definiert. Durch den Auftrag an das InEK zur Entwicklung eines entsprechenden Gruppierungsalgorithmus liegt auch hier die konkrete Ausgestaltung beim InEK
- Angesicht eines fragwürdigen Nutzens des Transparenzverzeichnisses bleiben die Fragen:
 - Warum jetzt und warum so dringlich?
 - Es bleibt der Verdacht, dass es vordringlich um die von den Ländern abgelehnte Einführung der Versorgungsstufen geht, die Seitens des Bundes nach Einführung der (zustimmungspflichtigen) Krankenhausreform möglicherweise doch weitergehend genutzt werden sollen?

Bewertung

- Die zusätzlichen Regelungen zum Pflegebudget sind aus Krankenhaussicht positiv zu bewerten, da sie die Liquidität leicht erhöhen und die teilweise hohe Vorfinanzierung des Pflegebudgets durch die Krankenhäuser abmildern
- Sie reichen jedoch nicht aus, um die akute strukturelle Unterfinanzierung der Krankenhausversorgung auszugleichen

Zukunft Gesundheit

Fachkongress

6. und 7. März

2024

in Wiesbaden

